

# RS OGH 1960/7/15 8Os252/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1960

## Norm

StGB §51

## Rechtssatz

Das Gericht kann dem Verurteilten auch andere Weisungen geben, als in § 2 BedVG (nunmehr§ 51 StGB) aufgezählt sind. Hierbei sind ihm folgende Schranken gesetzt: 1. Die Weisung muß geeignet sein, den Verurteilten vor dem Rückfall zu bewahren; 2. Volljährigen dürfen keine weitergehenden Beschränkungen ihrer Person auferlegt werden als dies bei Anordnung der Schutzaufsicht (Anmerkung: im StGB nicht mehr vorgesehen, sondern durch Bewährungshilfe ersetzt) der Fall wäre; 3. bei Minderjährigen dürfen die Weisungen keine weitergehende Beschränkung ihrer Person mit sich bringen als eine vormundschaftsbehördliche Verfügung nach § 2 JGG oder als eine Maßnahme der Erziehungsgewalt, wie sie dem erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter des Verurteilten zusteht; 4. bestimmte natürliche oder nach dem Gesetz unveräußerliche und unbeschränkbare Rechte dürfen nicht betroffen werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Os 252/60  
Entscheidungstext OGH 15.07.1960 8 Os 252/60  
Veröff: SSt 31/76 = RZ 1960,178

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0092302

## Dokumentnummer

JJR\_19600715\_OGH0002\_0080OS00252\_6000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)